

# **Kindertagespflege**

## **Informationen für Eltern**

## **0. Vorwort**

Sie sind auf der Suche nach einer Betreuungsmöglichkeit für Ihr Kind, haben sich für die Betreuung Ihres Kindes bei einer Kindertagespflegeperson entschieden oder befinden sich gerade im Entscheidungsprozess?

Diese Broschüre soll Ihnen Aufschluss über die Kindertagespflege geben.

Die Broschüre wird in Kooperation zwischen dem Fachdienst Kindertagespflege im Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis und dem Tageselternverein Neckar-Odenwald-Kreis e.V. herausgegeben.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß beim Lesen und freuen uns, wenn wir Ihr Interesse geweckt haben.

## **1. Kindertagespflege – Allgemeine Infos**

Die Kindertagespflege ist eine gesetzlich anerkannte Betreuungsform. Sie als Eltern können je nach Alter Ihres Kindes zwischen den verschiedenen Betreuungsformen diejenige auswählen, die Ihren Bedürfnissen und den Bedürfnissen Ihres Kindes am besten entspricht. So können Sie bei einem Kind, das jünger als 3 Jahre alt ist, zwischen der Kindertagespflege und Krippe wählen. Bei älteren Kindern kann Kindertagespflege ergänzend zum Kindergarten oder zur Schule besucht werden.

Die herausragenden Merkmale der Kindertagespflege sind zum einen der kleine und überschaubare Rahmen in familiärer Atmosphäre. Kindertagespflege findet überwiegend im Haushalt der Kindertagespflegeperson statt. Dort können bis zu maximal 5 Tageskinder gleichzeitig betreut werden. Kinder haben dadurch auch die Möglichkeit Gruppenerfahrungen zu machen und Sozialverhalten zu erlernen. Zudem hat die Kindertagespflegeperson durch die kleine Gruppe die Möglichkeit und die Zeit, sich einzelnen Kindern intensiver

zuzuwenden.

Zum anderen bietet die Kindertagespflege flexible Betreuungsmöglichkeiten, die vor allem Eltern, die im Schichtdienst arbeiten müssen, entgegenkommen. Bei Bedarf besteht sogar die Möglichkeit, dass Kinder bei der Kindertagespflegeperson übernachten oder am Wochenende und an Feiertagen dort betreut werden. Die Betreuungszeiten richten sich somit nach Ihrem individuellen Bedarf.

Ein weiterer großer Pluspunkt der Betreuung bei einer Kindertagespflegeperson besteht darin, dass die Kinder immer von derselben Person betreut werden. Dies ist besonders für Kinder unter drei Jahren aus entwicklungspsychologischer Sicht von großer Bedeutung.

Es gibt drei Formen der Betreuung durch Kindertagespflegepersonen. Die üblichste ist die Betreuung im Haushalt der Kindertagespflegeperson. Vereinzelt gibt es auch Kindertagespflegepersonen, die im Haushalt der Eltern betreuen. Ebenso kann Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen stattfinden.



## 2. Erlaubnis zur Kindertagespflege

Bitte achten Sie darauf, dass die Kindertagespflegeperson, für die Sie sich entscheiden, im Besitz einer gültigen Pflegeerlaubnis ist. Wenn die Vermittlung über das Landratsamt oder den Tageselternverein erfolgt ist, können Sie sich darauf verlassen, dass ausschließlich Kindertagespflegepersonen mit gültiger Pflegeerlaubnis vermittelt werden. Eine Pflegeerlaubnis ist dann erforderlich, wenn die Betreuung außerhalb der Kindeswohnung mehr als 15 Stunden wöchentlich und insgesamt länger als drei Monate gegen Entgelt stattfindet. Bei der Finanzierung über das Jugendamt ist immer eine Pflegeerlaubnis notwendig.

Die Pflegeerlaubnis darf nur vom Landratsamt – Fachdienst Kindertagespflege ausgestellt werden und ist Ergebnis einer Eignungsüberprüfung. Es werden Einzelgespräche und Hausbesuche bei der Kindertagespflegeperson durchgeführt. Weiterhin muss ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis sowie ein ärztliches Gesundheitszeugnis vorgelegt werden. Ebenso müssen Kindertagespflegepersonen einen Qualifizierungskurs für Tagespflegepersonen in Höhe von 300 Unterrichtseinheiten nachweisen und sich jährlich mit 20 Unterrichtseinheiten fortbilden. Außerdem müssen die Kindertagespflegepersonen innerhalb von 5 Jahren 20 Unterrichtseinheiten zum Thema Kinderschutz absolvieren. Auch ein Erste-Hilfe-Kurs am Kind muss regelmäßig besucht werden. Es ist somit in Ihrem eigenen Interesse, darauf zu achten.

Es besteht auch die Möglichkeit, dass eine von Ihnen bekannte Person die Kindertagespflege Ihres Kindes übernimmt. Voraussetzung ist prinzipiell immer, dass sie beim Landratsamt die Pflegeerlaubnis beantragt.

**Familiär** gut betreut.

### 3. Wie komme ich zu einer Kindertagespflegeperson?

Sie als Eltern wenden sich entweder an das Landratsamt – Fachdienst Kindertagespflege oder an den Tageselternverein. Die beiden Stellen kooperieren sehr eng und verfügen über denselben Pool an Kindertagespflegepersonen.

Sowohl im Landratsamt als auch im Tageselternverein arbeiten pädagogische Fachkräfte, die Ihnen eine geeignete Kindertagespflegeperson vermitteln. Es ist wichtig, dass Sie alle für Ihr Kind wichtigen Informationen der pädagogischen Fachkraft mitteilen, wie z.B. hat Ihr Kind Krankheiten, Unverträglichkeiten, Allergien, Entwicklungsverzögerungen, Auffälligkeiten im Verhalten etc. Ebenso wird die notwendige Betreuungszeit besprochen. Wir stellen dann einen Kontakt zu in Frage kommenden Kindertagespflegepersonen her oder geben bei Bedarf Suchanzeigen in Auftrag.

Sie vereinbaren dann einen Kennenlernermin, der i.d.R. dort stattfindet wo die Betreuung erfolgt. Wichtig ist, dass Ihr Kind bei diesem Termin anwesend ist. Ideal wäre es, wenn auch die Kindertagespflegekinder oder die eigenen Kinder der Kindertagespflegeperson anwesend sind. So erleben Sie direkt, wie diese mit den Kindern umgeht und wie die Atmosphäre ist. Wenn sie sich einig geworden sind und es zu einem Tagespflegeverhältnis kommen soll, schließen Sie einen Tagespflegevertrag mit der Kindertagespflegeperson ab. Den Vertrag erhalten Sie kostenlos von der pädagogischen Fachkraft im Landratsamt oder im Verein. Bei Bedarf kann der Vertragstermin gemeinsam mit dieser stattfinden.

Bitte denken Sie daran, den anderen Kindertagespflegepersonen abzusagen, sofern Sie mit mehreren Kontakt hatten, damit diese den Platz wieder anderweitig belegen können.

Bitte setzen Sie sich möglichst mindestens 3 Monate vor Beginn der benötigten Kindertagespflege mit uns in Verbindung, damit wir Ihnen rechtzeitig eine passende



Betreuungsmöglichkeit vermitteln können. Zudem sollten Sie beachten, dass bei Kleinkindern ca. 2 Wochen für die Eingewöhnung eingeplant werden.

Bevor das Tagespflegeverhältnis beginnt, müssen Sie der Kindertagespflegeperson ein ärztliches Attest gem. § 4 KiTaG von Ihrem Kind vorlegen, das Ihnen bereits mit dem Antrag auf Kostenbezuschussung ausgehändigt wird.

Die Aufnahme in eine Kindertagespflege stellt für ein Kind eine wesentliche Veränderung seiner Lebensumstände und Bindungen dar. Jeder Wechsel von Bezugspersonen und Bezugsräumen bedeutet für die Entwicklung eines Kindes einen wesentlichen Einschnitt. Der Abbruch einer Kindertagespflege bedeutet, dass eine neue Kindertagespflege zu finden, eine weitere Eingewöhnungsphase zu begleiten ist und Vertrauen zu den erwachsenen Bezugspersonen aufgebaut werden muss, damit sich das Kind gut in eine neue Kindertagespflege integrieren und unbelastet entwickeln kann. Bitte treffen Sie deshalb bereits im Vorfeld eine verbindliche Entscheidung, in die Sie auch Ihr Kind miteinbeziehen.

#### **4. Aufgaben einer Kindertagespflegeperson**

Die Aufgaben einer Kindertagespflegeperson sind gesetzlich in § 22 Kinder- und Jugendhilfegesetz festgelegt. Sie umfassen die Förderung der Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit, die Unterstützung und Ergänzung der Erziehung und Bildung in der Familie und die Vereinbarung von Erwerbstätigkeit und Kindererziehung.

Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation

sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

## **5. Finanzierung**

### **5.1 Antragsstellung beim Landratsamt**

Sie entscheiden sich vor Beginn der Betreuung, ob Sie einen Antrag auf Bezuschussung bzw. Übernahme der Betreuungskosten beim Landratsamt stellen. Diesen Antrag erhalten Sie bei der Abteilung „Wirtschaftliche Jugendhilfe“ im Landratsamt und er muss vor Beginn der Betreuung wieder dort eingegangen sein. Dort werden zunächst die Voraussetzungen für eine Bezuschussung geprüft. Sie haben Anspruch auf Bezuschussung, wenn ihr Kind zwischen einem und drei Jahre alt ist (Rechtsanspruch). Ist ihr Kind jünger als ein Jahr oder älter als drei Jahre, so ergibt sich ein Anspruch auf sogenannte Randzeitenbetreuung, wenn der Kindergarten oder die Schule aufgrund Ihrer beruflichen Abwesenheit nicht die komplette notwendige Betreuungszeit abdeckt. Die Kindertagespflege wird längstens bis zum vollendeten 14. Lebensjahr bezuschusst.

Nach Eingang des Antrags wird der Tagespflegevertrag zwischen Ihnen und der Kindertagespflegeperson abgeschlossen und das Tagespflegeverhältnis kann beginnen. Die Kindertagespflegeperson rechnet dann mit der Wirtschaftlichen Jugendhilfe und nicht mit Ihnen direkt ab. Die Wirtschaftliche Jugendhilfe erhebt von Ihnen einen Kostenbeitrag, dieser errechnet sich wie folgt: Das Jugendamt bezahlt der Tagespflegeperson pro Tageskind einen Stundensatz in Höhe von 6,50 €. Ihr Kostenbeitrag errechnet sich anhand der minderjährigen Kinder, die in Ihrem Haushalt leben (s. Tabelle).

## Kostenbeitragstabelle in der Kindertagespflege im Neckar-Odenwald-Kreis ab 01.09.2021

	Kostenbeitrag je Betreuungsstunde
Familie mit einem Kind unter 18 Jahren	2,91 € (ab 01.09.22)
Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	2,16 € (ab 01.09.22)
Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	1,47 € (ab 01.09.22)
Familie mit vier oder mehr Kindern unter 18 Jahren	0,58 € (ab 01.09.22)

(Hinweis: die Kostenbeitragstabelle kann sich jährlich zum 01.08. ändern)

### Berechnungsbeispiel zum Kostenbeitrag:

Ein Kind aus einer Familie mit insgesamt zwei Kindern (unter 18 Jahren) wird durch eine Kindertagespflegeperson 6 Stunden an 5 Tagen in der Woche betreut.

Der Kostenbeitrag der Eltern an den Landkreis beträgt:

30 Stunden/Woche x 2,16 €/Betreuungsstunde x 4,3  
Wochen/Monat = **278,64 €**

### Hinweis:

Der Kostenbeitrag wird in Abhängigkeit vom Betreuungsumfang und der Anzahl der Kinder in der Familie ermittelt. Es besteht zudem die Möglichkeit, eine jugendhilferechtliche Berechnung nach § 90 Absatz 4 SGB VIII in Anspruch zu nehmen, dabei werden Einkommens- und Familienverhältnisse berücksichtigt.

### 5.2 Privatzahler

Bezahlen Sie die Betreuungskosten privat, also ohne Antragsstellung beim Landratsamt, dann vereinbaren Sie den Stundensatz mit der Kindertagespflegeperson direkt. Dieser orientiert sich i.d.R. an den Sätzen, die vom Landratsamt gewährt werden, kann jedoch flexibel zwischen Eltern und Kindertagespflegeperson ausgehandelt werden. Die Kennenlerntermine sind i.d.R. kostenfrei. Die Kosten der Eingewöhnung richten sich i.d.R. nach dem zuvor vereinbarten Stundensatz. Bitte klären Sie dies im Vorfeld mit der Kindertagespflegeperson.



### **5.3 Essensgeld und Windeln**

Im Stundensatz ist i.d.R. das Essensgeld mitinbegriffen. Die Kindertagespflegeperson kann jedoch ein separates Essensgeld mit Ihnen vereinbaren. Bitte klären Sie dies vor Beginn der Kindertagespflege mit der Kindertagespflegeperson. Braucht Ihr Kind aufgrund einer Unverträglichkeit oder Allergie spezielle Nahrung, so muss diese von den Eltern gestellt werden. Ebenso Säuglings- und Kleinkindnahrung (Gläschen), sind von den Eltern bereit zu stellen. Windeln sind von den Eltern mitzubringen.

### **5.4 Beförderung/Fahrten**

Üblicherweise sollten Tageskinder von den Eltern zur Kindertagespflegeperson gebracht werden. Ist dies jedoch nicht möglich und die Kindertagespflegeperson holt das Kind z.B. vom Kiga ab, dann kann eine private Vereinbarung zwischen Kindertagespflegeperson und Eltern bzgl. der Fahrtkosten getroffen werden. Bitte klären Sie dies im Vorfeld mit der Kindertagespflegeperson.

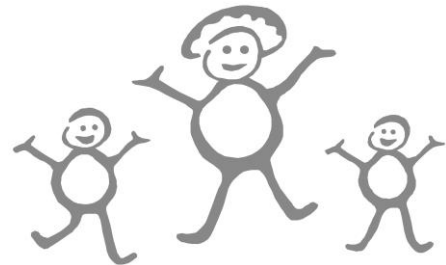
### **5.5 Steuer**

Sie können Ihre Aufwendungen für die Kindertagespflege steuerrechtlich geltend machen. Dazu ist es bei Privatzahlung von Bedeutung, dass das Geld auf ein von der Kindertagespflegeperson benanntes Konto überwiesen wird. Wird die Kindertagespflege über das Landratsamt bezuschusst, erhalten Eltern jeweils einen Leistungs- und Kostenbeitragsbescheid, die dann beim Finanzamt vorgelegt werden müssen. Nähere Informationen dazu erteilt Ihnen das zuständige Finanzamt.

## **6. Eingewöhnung**

Wir legen großen Wert auf eine Eingewöhnung von Vorschulkindern. Hierzu können Sie alle wichtigen Informationen dem Flyer „Die Eingewöhnung meines Kindes bei

seiner Kindertagespflegeperson“ entnehmen. Diesen erhalten Sie beim Landratsamt oder Tageselternverein.



## **7. Pädagogische Fachberatung Kindertagespflege**

Die pädagogische Fachberatung liegt je nachdem wo Sie sich bzgl. der Vermittlung hingewandt haben entweder beim Landratsamt oder beim Tageselternverein. Sie können sich bei allen Fragen, die das Kindertagespflegeverhältnis betreffen, ob rechtlicher, organisatorischer oder pädagogischer Art dort hinwenden. Sollte es zu zwischenmenschlichen Konflikten zwischen Ihnen und der Kindertagespflegeperson kommen, wenden Sie sich bitte frühzeitig an Ihre Fachberatung, damit durch eine konstruktive Begleitung, eine einvernehmliche Lösung gefunden werden kann.

## **8. Gesetzliche Unfallversicherung für Kinder in Kindertagespflege**

Kinder in Kindertagespflege sind automatisch in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert. Voraussetzung ist, dass die Kindertagespflegeperson im Besitz einer gültigen Pflegeerlaubnis ist. Hat das Kind während der Kindertagespflege einen Unfall, hat es Anspruch auf das gesamte Leistungsspektrum der gesetzlichen Unfallversicherung. Es umfasst die Kosten der Heilbehandlung und der Rehabilitation. Auch Rentenzahlungen sind möglich, falls nach einem versicherten Unfall dauerhafte Gesundheitsschäden bleiben. Der Versicherungsschutz der

Kinder umfasst die Wege zur Kindertagespflege und zurück nach Hause. Weiter besteht er während der gesamten Dauer der Betreuung, also auch bei Ausflügen wie Zoo- oder Spielplatzbesuch. Zuständig ist die Unfallkasse Baden-Württemberg, [www.uk-bw.de](http://www.uk-bw.de)

## Familiär gut betreut.

### 9. Haftpflichtversicherung für Kinder in Kindertagespflege

Während der Zeit, in der ein Kind von einer Kindertagespflegeperson betreut wird, geht die Aufsichtspflicht der Eltern gemäß § 832 BGB auf die Kindertagespflegeperson über. Somit haften Kindertagespflegepersonen für Schäden, die aus fahrlässiger Verletzung der Aufsichtspflicht entstehen.

Das Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis hat eine Haftpflichtversicherung für Kindertagespflegekinder beim Badischen Gemeinde-Versicherungs-Verband (BGV) abgeschlossen. Voraussetzung ist, dass die laufende Geldleistung vom Landratsamt gewährt wird. Ebenso ist der Besitz einer gültigen Pflegeerlaubnis gem. § 43 SGB VIII notwendig.

Schadensmeldungen werden an das Landratsamt gerichtet. Die Schadensmeldung wird dann an den BGV weitergeleitet. Der Schadensfall wird durch den Versicherer geprüft. Bitte beachten Sie, dass jeder Einzelfall anders zu beurteilen ist und von daher eine rechtlich verbindliche Aussage nicht getroffen werden kann.



## 10. Weitere Auskünfte erhalten Sie beim

Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis – Fachdienst  
Kindertagespflege

Renzstr. 12  
74821 Mosbach  
06261/84-2123  
[www.neckar-odenwald-kreis.de](http://www.neckar-odenwald-kreis.de)

und

Tageselternverein Neckar-Odenwald-Kreis

Alte Bergsteige 4  
74821 Mosbach  
06261/89 99 28  
[www.tageselternverein-nok.de](http://www.tageselternverein-nok.de)

